

Vereinssatzung der Wirtschaftsjunioren Augsburg

(Stand 28.01.2013)

Satzung der Wirtschaftsjunioren Augsburg e. V.

Fassung vom 31. Januar 2005, geändert durch Beschluss vom 19.01.2009,
geändert durch Beschluss vom 28.01.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Wirtschaftsjunioren Augsburg eingetragener Verein“. Der Verein wird zur Eintragung im Vereinsregister angemeldet.
2. Sitz des Vereins ist Augsburg mit einer Geschäftsstelle bei der Industrie- und Handelskammer für Schwaben.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammenzuführen. Ziel ist es, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche demokratische Grundordnung zu vertiefen.
2. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Juniorenkreisen innerhalb des Landesverbandes (Wirtschaftsjunioren Bayern, WJB), des Bundesverbandes (Wirtschaftsjunioren Deutschland, WJD) und des Weltverbandes (Junior Chamber International, JCI) bzw. deren jeweilige Nachfolgeorganisationen in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer für Schwaben. Im Zuge der Zusammenarbeit mit der IHK Schwaben wird beispielsweise eine Integration der Mitglieder in den Organen und Gremien der Industrie- und Handelskammer angestrebt. Der Verein erstrebt eine Vertiefung der persönlichen Beziehungen seiner Mitglieder zueinander.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie sind entweder ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied.
2. Ordentliches Mitglied ist, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als Unternehmer oder Angestellter als Führungs- oder Führungsnachwuchskraft tätig ist. Voraussetzung ist ein Wohnsitz in der Stadt Augsburg oder in den Landkreisen Augsburg bzw. Aichach-Friedberg oder eine berufliche Tätigkeit innerhalb der vorbezeichneten örtlichen Begrenzung.

3. Ordentliche Mitglieder werden mit Vollendung des 45. Lebensjahres Fördermitglieder.

Personen, die in sonstiger Weise den Zielsetzungen des Vereins nahe stehen, kann der Vorstand als Fördermitglieder aufnehmen.

4. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Grund besonderer Verdienste um den Verein durch den Vorstand verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden.
5. Das Aufnahmeverfahren wird durch Beschluss des Vorstands festgelegt. Für diesen Beschluss bzw. für die Abänderung eines bestehenden Beschlusses ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstände erforderlich. Das Aufnahmeverfahren soll eine mindestens sechsmonatige Probemitgliedschaft vorsehen.
6. Je Unternehmen können maximal zwei Personen als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Über Ausnahmen kann der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit entscheiden.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitglieds oder
 - b. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich) oder
 - c. durch Ausschluss (siehe 8.).

8. Der Ausschluss erfolgt

- a. durch Beschluss der Vorstandes mit 2/3-Drittel Mehrheit, wenn

- (1) das Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 3 Nr. 2 dieser Satzung nicht mehr erfüllt

- (2) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages drei Monate im Rückstand ist oder wenn das Mitglied durch unehrenhaftes Verhalten oder durch schuldhafte Verletzung der ihm als solchem obliegenden Pflichten erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung beharrlich verstößt. Der Ausschluss erfolgt mindestens durch Einwurfeinschreiben und wird nach Zugang der Ausschlusserklärung wirksam. Ist ein Mitglied des Vorstandes vom Ausschluss betroffen, ist es bei der Abstimmung des Vorstandes über den Ausschluss nicht stimmberechtigt. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung die Möglichkeit einer Anhörung zu geben.

- b. Das von der Ausschließung betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber

dem Vorstand einen Widerspruch einlegen. Auf den form- und fristgerechten Widerspruch hin entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziffer 3. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist ist die Ausschlussentscheidung unanfechtbar.

§ 4 Beitrag

1. Über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags und der einmaligen Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Beitragspflichtig sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird der halbe Beitrag erhoben, wenn der Beitritt in der zweiten Jahreshälfte erfolgt. Im übrigen wird der volle Beitrag erhoben. Darüber hinaus wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5 Organe

Organe der Wirtschaftsjunioren Augsburg sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller den Wirtschaftsjunioren Augsburg e. V. angehörenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Eröffnung dieser Mitgliederversammlung als ordentliches Mitglied, als Fördermitglied oder Ehrenmitglied im Mitgliederverzeichnis geführt sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Übersendung der Tagesordnung und Bekanntgabe der bis dahin vorliegenden Anträge schriftlich oder in Textform einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl des Kassenprüfers (jährlich) und eines Stellvertreters,
 - c. Entlastung des Vorstandes, auch von den Kassengeschäften, nach einem Bericht des Kassenprüfers,
3. Im Falle des Widerspruches gegen eine Ausschlussklärung, § 3 Ziffer 8 b, ist binnen vier Wochen nach Eingang des Widerspruches eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche.

4. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und ein Drittel der Stimmberechtigten oder ein Drittel des Vorstandes dies beantragt.
5. Der Sprecher des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Soweit der Sprecher des Vorstandes persönlich betroffen oder verhindert ist, handelt sein Stellvertreter, ist dieser persönlich betroffen oder verhindert, handelt der Past-Präsident.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
7. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit zwei Dritteln einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung nach Stimmen bei
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Austritt aus dem Bundes-/Landesverband
 - c. Auflösung der Vereinigung
 - d. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
9. In allen anderen Fragen beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen im übrigen geheim, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden nach Ziffer 5 und dem Protokollführer zu unterzeichnen und anlässlich der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem Sprecher des Vorstandes unterschrieben. Bei Verhinderung des Schriftführers wird das Protokoll vom Leiter des Finanzressorts unterschrieben. Im Falle der Verhinderung des Sprechers des Vorstands unterschreibt der Past-Präsident.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Past-Präsidenten
 - b. dem Präsidenten als Sprecher des Vorstands
 - c. dem stellvertretendem Sprecher des Vorstands

- d. dem Leiter des Ressorts Finanzen sowie dessen Vertreter
 - e. dem Leiter des Ressorts Recht sowie dessen Vertreter
 - f. dem Leiter des Ressorts Mitglieder sowie dessen Vertreter
 - g. dem Leiter des Ressorts Öffentlichkeitsarbeit sowie dessen Vertreter
 - h. dem Leiter des Ressorts Organisation sowie dessen Vertreter
 - i. weitere Ressorts können bei Bedarf durch den Vorstand gebildet werden und bestehen aus dem Leiter des Ressorts sowie dessen Vertreter.
2. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen nach außen. Er ist insbesondere berechtigt, wirtschaftliche und/oder tatsächliche Beteiligungen an anderen Vereinigungen zu beschließen, sofern diese Beteiligung mit den Zielen der WJA vereinbar ist.
3. Die Vorstandsmitglieder gemäß Ziffern 1.b bis 1.h werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl kann durch Entscheidung des Leiters der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Ziffer 5 im Wege der Mehrheitslistenwahl stattfinden. Hierauf ist in der Ladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Dies bedeutet, dass die Wahl durch Wahl von Listen erfolgt, die jeweils so viele Bewerber enthalten, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Vereinsmitglieder können dabei nur einem Wahlvorschlag (Liste) im ganzen ihre Stimme geben oder diesen im ganzen ablehnen. Die Listen sind mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

Die Vorstandsmitglieder können zu solchen wieder gewählt werden, mit Ausnahme des Präsidenten und des Past-Präsidenten zum Amt des Präsidenten.

Der Past-Präsident im Sinne der Ziffer 1.a wird automatisch Mitglied des Vorstandes. Past-Präsident im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Präsident und Sprecher des Vorstandes des der Wahl im Sinne des Satzes 1 vorangegangenen Jahres.

- a. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Fall ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung, in welcher die Abberufung beschlossen wird, ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Wird der Präsident oder der Leiter eines Ressorts abberufen, wird automatisch dessen Vertreter Präsident bzw. Leiter des Ressorts. In diesem Fall ist Gegenstand der Wahl das neu zu besetzende Amt des Vertreters.
- b. Tritt ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde, z.B. gesundheitsbedingt oder aus anderen Gründen (z. B. Versetzung, Umzug außerhalb der Grenzen des § 3 Ziffer 2 dieser Satzung usw.) von seinem Amt während der Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zurück, gilt § 7 Nr. 3 a Satz 4 dieser Satzung sinngemäß.

4. Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer mindestens drei Jahre Mitglied der Wirtschaftsjunioren Augsburg ist und zum Zeitpunkt der Wahl ordentliches Mitglied ist. In besonderen Fällen kann hiervon durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewichen werden.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sollen monatlich stattfinden und sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Vorstandes kann der für die Betreuung bei der IHK Schwaben zuständige Wirtschaftsjunioren-Geschäftsführer an der Sitzung teilnehmen. Weiterhin können externe Personen auf Einladung des Vorstands teilnehmen.
6. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn der Sprecher des Vorstandes dies für erforderlich hält oder mehr als zwei Drittel des Vorstandes dies beantragt.
7. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder in Textform spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auch verkürzt werden.
8. Der Sprecher des Vorstandes führt den Vorsitz in Vorstandssitzungen. Soweit der Sprecher des Vorstandes persönlich betroffen oder verhindert ist, handelt sein Stellvertreter, ist dieser persönlich betroffen oder verhindert, handelt der Past-Präsident.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht und entscheiden mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis erfordert.

Grundsätzlich ist auch die Entscheidung des Vorstandes durch Umlaufbeschluss per Email möglich. Soweit mindestens ein Vorstandsmitglied die Durchführung einer Vorstandssitzung beantragt, ist das Umlaufbeschlussverfahren zwingend abzurechnen und eine Entscheidung im Rahmen einer Vorstandssitzung herbeizuführen. Etwas anderes gilt nur in Fällen der Eilbedürftigkeit. In diesen Fällen ist die Eilbedürftigkeit durch die handelnden Vorstände nachzuweisen und eine Bestätigung des Beschlusses in der nächsten Vorstandssitzung nachzuholen.

10. Des weiteren vollzieht der Sprecher des Vorstandes die Beschlüsse des Vorstandes. Zur rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstands nach § 7 Ziffer 1 a, b, c berechtigt. Von diesen Vorständen sind jeweils zwei Vorstände zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass laufende Angelegenheiten, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen der Sprecher des Vorstands in eigener Zuständigkeit erledigt.

11. Die Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes endet nicht mit Vollendung des 45. Lebensjahrs, sondern erst mit Ablauf der Amtszeit

12. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind zu protokollieren. Der Protokollentwurf wird in schriftlicher oder Textform an die Mitglieder der Vorstandes und des Ausschusses übermittelt. Über die Genehmigung des Protokolls wird zu Beginn der nächsten Sitzung des Vorstandes entschieden. Vom Protokoll ist eine Ausfertigung vom Sprecher des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Ausschuss und Seniorenbeirat

1. Vom Vorstand ist ein Ausschuss zu bilden.
2. Der Ausschuss besteht aus den Fachressortleitern, deren Stellvertretern und den Mitgliedern des Seniorenbeirates. Sie sind für den Vorstand beratend und unterstützend tätig und sind zu jeder Vorstandssitzung zu laden.
3. Als Fachressorts können gebildet werden:
 - a. Unternehmertum
 - b. Stadtmarketing
 - c. Schule/Wirtschaft
 - d. Internationales
 - e. Technologie Umwelt Innovation
 - f. weitere Ressorts können bei Bedarf durch den Vorstand gebildet werden
4. Als Fachressortleiter und Stellvertreter kann nur bestimmt werden, wer mindestens zwei Jahre ordentliches Mitglied ist. In besonderen Fällen kann hiervon durch Beschluss des Vorstandes abgewichen werden.

Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand jeweils für ein Jahr ernannt.

In besonderen Fällen können Mitglieder des Ausschusses durch den Vorstand vorzeitig abberufen werden. In diesem Fall ist, soweit erforderlich, in der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Vorstandes, in welcher die Abberufung beschlossen wird, ein neues Ausschussmitglied zu wählen.

5. Die Bildung eines Seniorenbeirates steht im Ermessen des Vorstandes.

Der Seniorenbeirat besteht aus maximal zwei ordentlichen Mitglieder oder Fördermitgliedern, die ehemals als Vorstand oder Ausschussmitglied tätig waren.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Vorstand jeweils für ein Jahr ernannt.

6. Jeder Ressortleiter hat seinen Bereich und sein Budget eigenverantwortlich und unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung zu führen.

7. Jeder Ressortleiter, der für die Vertretung des Fachressorts nach außen verantwortlich ist, hat vor öffentlichen Verlautbarungen des Fachressorts den Vorstand zu informieren.

§ 9 Rechnungslegung und Kassenführung

1. Für die Rechnungslegung entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr. Im Gründungsjahr ist das Geschäftsjahr ein Rumpfsjahr.
2. Im Innenverhältnis gilt, dass Zahlungen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen eines Vorstandsmitglieds oder eines Ausschussmitglieds und des Leiters des Ressorts Finanzen geleistet werden dürfen.
3. Der Ressortleiter Finanzen hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und zum Jahresende einen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Rechnungslegung für Vereine zu erstellen.
4. Die Buchführung ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Budgetentwurf für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Satzung wird am 31.01.2005 errichtet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg in Kraft.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.01.2013 in § 3 Abs. 5, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 9, § 8 Abs. 3 und § 8 Abs. 5 geändert.

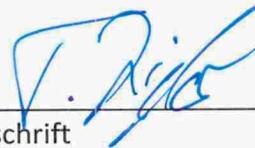
Vertretungsberechtigter Vorstand der Wirtschaftsjunioren Augsburg e. V. gem. § 26 BGB:

1. Peter Cermak, Leitershofer Str. 78, 86157 Augsburg



Unterschrift

2. Tobias Ziegler, Enzianstr. 34, 86343 Königsbrunn



Unterschrift

3. Fabian Kappe, Arthur-Piechler-Str. 10, 86161 Augsburg



Unterschrift